

Ein Unternehmen der EIPOS GmbH
Im Verbund der TUDAG TU Dresden Aktiengesellschaft



ZERTIFIZIERUNGSPROGRAMM

SACHVERSTÄNDIGE FÜR BRANDSCHUTZ

Stand: 15. Mai 2023, Ausgabe 8

Änderungen vorbehalten

Anerkennung / Akkreditierung



Das Zertifizierungsprogramm Sachverständige für Schäden an Gebäuden ist Bestandteil der Akkreditierung durch die Deutsche Akkreditierungsstelle (DAkKS).

Die Verfahren zur Personenzertifizierung von Sachverständigen führt EIPOSCERT konform mit den Vorschriften der DIN EN ISO/IEC 17024 durch.

INHALTSVERZEICHNIS

1	Zertifizierungsbereiche	4
1.1	Zertifizierungsbereich – Vorbeugender Brandschutz	4
1.2	Zertifizierungsbereich – Gebäudetechnischer Brandschutz.....	5
2	Ablauf des Zertifizierungsverfahrens.....	7
3	Zulassungsvoraussetzungen	8
3.1	Studium / Berufsausbildung.....	8
3.2	Praktische Tätigkeit.....	8
3.3	Zusatzqualifizierung.....	8
3.4	Gleichwertige Eignung.....	9
4	Antragstellung und -prüfung	10
5	Erstzertifizierung.....	11
5.1	Ziel und Bestandteile der Erstzertifizierungsprüfung.....	11
5.2	Prüfung von Referenzgutachten/-projekte	11
5.3	Schriftliche Prüfung	13
5.4	Mündliche Prüfung	14
5.5	Prüfungsbewertung	15
5.6	Wiederholung der Prüfung	15
5.7	Wechsel der Zertifizierungsstelle bei nicht bestandenen Prüfungen	16
5.8	Täuschungshandlung, Störung des Prüfungsablaufes, Versäumnis, Rücktritt.....	16
5.9	Zertifizierungsentscheidung.....	17
5.10	Einsichtnahme in die Prüfungsakten.....	17
5.11	Zertifizierungsverfahren bei Anerkennung von früheren externen Prüfungsleistungen	17
5.12	Erteilung und Gültigkeit von Zertifizierungsurkunde und digitalisiertem Stempelabdruck.....	18
6	Überwachung	19
6.1	Weiterbildung	19
6.2	Überwachungsgutachten/-projekte.....	19
6.3	Kontrollbegutachtung	20
6.4	Aussetzung	20

7	Rezertifizierung.....	21
7.1	Zulassungsvoraussetzungen und Antragstellung	21
7.2	Rezertifizierungsprüfung	21
7.3	Prüfungsbewertung	22
7.4	Wiederholung	22
7.5	Rezertifizierungsentscheidung und Zertifikatsverlängerung.....	22
8	Sanktionierende Maßnahmen	23
9	Rechte und Pflichten	24
9.1	Unabhängige, weisungsfreie, gewissenhafte und unparteiische Aufgabenerfüllung	24
9.2	Persönliche Aufgabenerledigung und Beschäftigung von Hilfskräften	24
9.3	Verpflichtung zur Gutachtenerstattung.....	25
9.4	Form der Dokumentation und gemeinschaftliche Leistungen.....	25
9.5	Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten	25
9.6	Haftung und Versicherung	26
9.7	Schweigepflicht	26
9.8	Pflicht zur Weiterbildung und zum Erfahrungsaustausch	26
9.9	Zertifikats- und Stempelnutzung, Bekanntmachung, Werbung	26
9.10	Anzeigepflichten	27
9.11	Auskunftspflichten, Überlassung von Unterlagen und Duldung der Nachschau.....	28
10	Weitere grundsätzliche Regelungen.....	29
10.1	Vertraulichkeit.....	29
10.2	Beschwerden.....	29
10.3	Einsprüche.....	29
10.4	Salvatorische Klausel	30
	Anlage 1 - Prüfstoffverzeichnis	31
	Anlage 2 - Anforderungen an Referenzgutachten/-projekte	34

Hinweis:

Im nachfolgenden Text betrifft die männliche Form der Bezeichnung von Personengruppen gleichberechtigt auch die weibliche Form der entsprechenden Bezeichnung.

1 Zertifizierungsbereiche

Dieses Zertifizierungsprogramm regelt folgende Zertifizierungsbereiche:

- Bereich – Vorbeugender Brandschutz
- Bereich – Gebäudetechnischer Brandschutz

Eine Zertifizierung kann in jedem Zertifizierungsbereich unabhängig von dem anderen Zertifizierungsbereich erworben werden.

1.1 Bereich – Vorbeugender Brandschutz

Die hierfür zertifizierten Sachverständigen sind besonders qualifiziert

- für die Erstellung von Brandschutzkonzepten für Neu- und Umbauten sowie Nutzungsänderungen (ggf. als Vorlagen zur Baugenehmigung) sowie von Gutachten zum vorbeugenden Brandschutz und
- für die Bewertung / Begutachtung vorhandener Konzepte, Planungen und Ausführungen des vorbeugenden Brandschutzes.

Das Erarbeiten eines Brandschutzkonzeptes bzw. Gutachtens verlangt dabei insbesondere bei komplexen Sonderbauten Sachkunde und Erfahrung.

Der Titel des Sachverständigen lautet:

„Zertifizierte/r Sachverständige/r für Brandschutz – Vorbeugender Brandschutz (EIPOSCERT)“

Die Tätigkeit des zertifizierten Sachverständigen umfasst die folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Durchführung von Ortsterminen, die Informationsbeschaffung und den Abgleich mit den bauordnungsrechtlichen Anforderungen. Daraus entwickelt der zertifizierte Sachverständige ein Brandschutzkonzept einschließlich der Beurteilung von Abweichungen / Erleichterungen und Kompensationsmaßnahmen,
- Erstellung von Brandschutzplänen, in denen die Festlegungen des baulichen Brandschutzes farblich visualisiert werden,
- Begleitung und Unterstützung der Beteiligten in den Leistungsphasen Ausführungsplanung und Bauausführung,
- Erarbeitung von Detaillösungen für Brandschutzmaßnahmen und Beratung von Architekten/Ingenieuren und der weiteren Planungsbeteiligten bei der Erfüllung der baurechtlichen Anforderungen,
- Koordinierung der separaten Planungen der weiteren beteiligten Fachplaner, um die Übereinstimmung mit dem Brandschutzkonzept zu gewährleisten,
- Dokumentation sowohl der im Rahmen des Brandschutzkonzeptes geplanten und während der Baumaßnahmen ausgeführten Brandschutzmaßnahmen als auch der eingesetzten Bauprodukte und Bauarten,

- Kontrolle der Ausführungsunterlagen, Ver- und Anwendbarkeitsnachweise, Bescheinigungen und Abnahmeprotokolle für Brandschutzmaßnahmen auf Vollständigkeit und Gültigkeit,
- Erstellung erforderlicher Dokumente wie Flucht- und Rettungspläne, Feuerwehrpläne und die Brandschutzordnung,
- Beratung des Bauherren beim Bau und bei Modernisierung/Sanierung zu brandschutzbezogenen Belangen unter Beachtung eines ausgewogenen Kosten-Nutzen-Verhältnisses.

Nicht in das Tätigkeitsgebiet des zertifizierten Sachverständigen für Brandschutz - Vorbeugender Brandschutz fallen die gesetzlich definierten Aufgaben des bauaufsichtlich anerkannten Sachverständigen für Brandschutz (z.B. Prüfsachverständige, Prüfingenieure). Diese Tätigkeiten erfordern in jedem Fall ein separates Anerkennungsverfahren bei der in den Bundesländern jeweils zuständigen Stelle.

Des Weiteren ist der zertifizierte Sachverständige für Brandschutz - Vorbeugenden Brandschutz nicht entsprechend der DIN 14675 für die Planung / Projektierung bis hin zur Instandhaltung von Brandmeldeanlagen geprüft und zertifiziert. Die Zertifizierung gilt ebenfalls nicht in Bezug auf spezielle Errichternormen.

1.2 Bereich – Gebäudetechnischer Brandschutz

Die hierfür zertifizierten Sachverständigen sind besonders qualifiziert

- für die Erstellung von brandschutztechnischen Planungen von Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung hinsichtlich der Belange des Brandschutzes (z. B. Heizung, Sanitär, Lüftung, Elektro) und
- für die Konzipierung von Anlagen der sicherheitstechnischen Gebäudeausrüstung (z.B. Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Lösch- und Brandmeldeanlagen) sowie
- für die Bewertung / Begutachtung vorhandener Planungen und Ausführungen der Gebäude- und Anlagentechnik.

Das Erarbeiten einer brandschutztechnischen Planung verlangt dabei insbesondere bei komplexen Sonderbauten Sachkunde und Erfahrung.

Der Titel des Sachverständigen lautet:

„Zertifizierte/r Sachverständige/r für Brandschutz – Gebäudetechnischer Brandschutz (EIPOSCERT)“

Die Tätigkeit des zertifizierten Sachverständigen umfasst die folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Durchführung von Ortsterminen, die Informationsbeschaffung und den Abgleich mit den bauordnungsrechtlichen Anforderungen. Daraus entwickelt der zertifizierte Sachverständige eine Planung zum gebäudetechnischen Brandschutz einschließlich der Beurteilung von Abweichungstatbeständen und Kompensationsmaßnahmen,

- Dokumentation der technischen Gebäudeausrüstung, insbesondere im Hinblick auf den späteren Nachweis des Bestandsschutzes bzw. der a.a.R.d.T. zum Erstellungszeitpunkt mit Hilfe EDV-gestützter Systeme,
- Begleitung und Unterstützung der Beteiligten in den Leistungsphasen Ausführungsplanung und Bauausführung,
- Beratung der Architekten/ Ingenieure und der weiteren Planungsbeteiligten zu Detaillösungen aus der Planung,
- Koordinierung separater Planungen von weiteren beteiligten Fachplanern, um die Übereinstimmung mit der Planung zu gewährleisten,
- Vorbereitung von Prüfmaßnahmen für brandschutztechnische Einrichtungen aller Art,
- Beratung von Bauherren beim Bau und bei Modernisierung/Sanierung unter Beachtung eines ausgewogenen Kosten-Nutzen-Verhältnisses.

Nicht in das Tätigkeitsfeld des zertifizierten Sachverständigen für Brandschutz – Gebäudetechnischer Brandschutz fallen die gesetzlich definierten Aufgaben des bauaufsichtlich anerkannten Sachverständigen für sicherheitstechnische Gebäudeausrüstung (bauaufsichtlich anerkannte Prüfsachverständige).

Des Weiteren ist der zertifizierte Sachverständige für Brandschutz - Vorbeugenden Brandschutz nicht entsprechend der DIN 14675 für die Planung/ Projektierung bis hin zur Instandhaltung von Brandmeldeanlagen geprüft und zertifiziert.

2 Ablauf des Zertifizierungsverfahrens

In *Abbildung 1* wird der Ablauf des Zertifizierungsverfahrens für die in diesem Zertifizierungsprogramm enthaltenen Zertifizierungsbereiche dargestellt. Die einzelnen Verfahrensschritte werden in den folgenden Kapiteln beschrieben.



Abbildung 1: Ablauf des Zertifizierungsverfahrens

3 Zulassungsvoraussetzungen

3.1 Studium / Berufsausbildung

Zugelassen wird ein Antragsteller in beiden Bereichen

- mit einem staatlich anerkannten Hochschul- oder Fachhochschulabschluss in einer ingenieurwissenschaftlich geprägten Fachrichtung oder
- mit einem Abschluss in einen Studiengang mit dem Schwerpunkt Brandschutz oder einer erfolgreich absolvierten Ausbildung für mindestens den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst.

Alternativ zum Studium kommt als Vorbildung grundsätzlich auch eine sachgebietsbezogene abgeschlossene Berufsausbildung einer einschlägigen Fachrichtung in Frage, z. B.

- Bauberufe im Hochbau oder Ausbau mit Zusatzqualifikation zum Techniker oder Meister,
- Berufe in der technischen Gebäudeausrüstung (z. B. Heizung, Sanitär, Kälte, Lüftung, Elektro, sicherheitstechnische Anlagen) mit Zusatzqualifikation zum Techniker oder Meister,
- mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst.

3.2 Praktische Tätigkeit

Der Antragsteller hat eine mindestens 2-jährige praktische Tätigkeit als Sachverständiger im beantragten Zertifizierungsbereich nachzuweisen mit Erfahrung im

- *Bereich – Vorbeugender Brandschutz*
bei der Erstellung / Analyse / Bewertung von Brandschutzkonzepten / -gutachten / Prüfberichten zu Brandschutzkonzepten;
- *Bereich – Gebäudetechnischer Brandschutz*
bei der brandschutztechnischen Planung / Bewertung von Gebäude- und Anlagentechnik.

Der Sachverständige hat in seinem Zertifizierungsbereich in geeigneter Weise glaubhaft zu machen, dass die geforderte praktische Tätigkeit ausgeübt wurde (*siehe Antragsformular*). Für den Nachweis der praktischen Sachverständigentätigkeit im Zertifizierungsbereich kann eine Liste über erstellte Projekte angefordert werden. In dieser Liste aufgeführte Projekte sind auf Anforderung in anonymisierter Form vorzulegen.

3.3 Zusatzqualifizierung

Ergänzend muss der Antragsteller einen Nachweis über Zusatzqualifizierungen im Zertifizierungsbereich erbringen. Anrechnungsfähige Zusatzqualifizierungen können Fachfortbildungen, Lehrgänge oder Seminare im Fachgebiet Brandschutz mit einem Gesamtumfang von mindestens 100 Unterrichtseinheiten¹ und einem prüfungsrelevanten Leistungsanteil sein.

¹ Eine Unterrichtseinheit entspricht 45 Minuten.

3.4 Gleichwertige Eignung

Im Einzelfall können Antragsteller eine Überprüfung der gleichwertigen Eignung zu den in Kapitel 3 genannten Qualifikationen beantragen, wenn z. B.:

- anrechnungsfähige Qualifikationen in dem jeweiligen Zertifizierungsbereich in geeignetem Umfang mit einem nachprüfbaren Leistungsanteil nachgewiesen werden oder
- einschlägige Veröffentlichungen und in Umfang sowie Anspruch überdurchschnittliche Projektleistungen im Zertifizierungsbereich nachgewiesen werden.

Der Antragsteller hat den Antrag formlos schriftlich mit den entsprechenden Nachweisdokumenten bei EIPOSCERT einzureichen.

Die Entscheidung über die Anerkennung einer gleichwertigen Eignung trifft der Leiter von EIPOSCERT gemeinsam mit einem Mitglied des Prüfungsausschusses, in der Regel dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

4 Antragstellung und -prüfung

Einen Antrag auf Zulassung zum Zertifizierungsprozess kann stellen, wer die im Kapitel 3 beschriebenen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt und entsprechend nachweisen kann.

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- Antrag, vollständig ausgefüllt und unterschrieben mit:
 - Nachweis der praktischen Tätigkeit als Sachverständiger: im Angestellten- oder Dienstverhältnis durch eine Bestätigung des Arbeitgebers bzw. bei freiberuflicher oder gewerblicher Tätigkeit durch eine formlose eidesstattliche Erklärung (*im Antragsformular enthalten*),
 - Erklärung inwieweit der Antragsteller innerhalb der letzten fünf Jahre an einem Zertifizierungsverfahren nach der DIN EN ISO/IEC 17024 teilgenommen hat und wenn ja, mit welchem Erfolg und bei welcher Zertifizierungsstelle (*im Antragsformular enthalten*),
- Lebenslauf,
- Nachweis des facheinschlägigen höchsten Bildungsabschlusses (in Kopie, unbeglaubigt),
- Nachweis der Zusatzqualifizierung mit Angaben zu Umfang und Inhalt (in Kopie, unbeglaubigt),
- aktuelles polizeiliches Führungszeugnis (im Original, nicht älter als 12 Monate)
- bei gewerblicher Tätigkeit: Auszug aus dem Gewerbezentralregister (im Original, nicht älter als 12 Monate).

Alle Zertifizierungsprüfungen werden durch EIPOSCERT in deutscher Sprache durchgeführt.

Nach Antragseingang erhält der Antragsteller eine Eingangsbestätigung der Unterlagen.

Über die Zulassung zur Zertifizierungsprüfung entscheidet der Leiter von EIPOSCERT. Der Antragsteller wird als Kandidat zum Zertifizierungsprozess zugelassen, wenn alle Unterlagen vollständig eingereicht und die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. EIPOSCERT teilt dem Antragsteller die Entscheidung über Zulassung oder Nichtzulassung schriftlich mit.

Nach Zulassung zum Zertifizierungsverfahren wird mit dem Antragsteller ein Vertrag über die Teilnahme am Zertifizierungsverfahren geschlossen.

5 Erstzertifizierung

5.1 Ziel und Bestandteile der Erstzertifizierungsprüfung

In der Erstzertifizierungsprüfung soll der Prüfungskandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragestellungen aus den Bereichen des Prüfstoffverzeichnisses (siehe Anlage 1) in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfungskandidat im Zertifizierungsbereich über ein dem Stand der ausgeübten Tätigkeit entsprechendes Fachwissen verfügt und dieses anwenden kann. Dies umfasst die Beurteilung der Fachkompetenz des Kandidaten bei der Erstellung bzw. Analyse von Brandschutzkonzepten / -gutachten / -planungen.

Die Erstzertifizierungsprüfung umfasst in allen zwei Bereichen folgende Prüfungen:

- Prüfung von Referenzgutachten/-projekten (siehe Kapitel 5.2),
- Schriftliche Prüfung (siehe Kapitel 5.3),
- Mündliche Prüfung (siehe Kapitel 5.4).

Einschränkungen oder Behinderungen sind bei der Terminvereinbarung für schriftliche und mündliche Prüfungen bekannt zu geben, damit geeignete Prüfungsbedingungen gesichert werden können. Kandidaten mit einer Einschränkung oder Behinderung wird auf schriftlichen Antrag eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche und/ oder mündliche Prüfungen gewährt, wenn die Art der Behinderung oder Einschränkung dies rechtfertigt.

5.2 Prüfung von Referenzgutachten/-projekte

Der Kandidat hat eine Referenzliste mit mindestens 8 eigenverantwortlich bearbeiteten Referenzgutachten/-projekten einzureichen.

Als Referenzgutachten/-projekte gelten dabei im

- *Bereich – Vorbeugender Brandschutz*
Brandschutzkonzepte und / oder Brandschutzgutachten und / oder Prüfberichte zu Brandschutzkonzepten für Sonderbauten unterschiedlicher Art mit höherem brandschutztechnischem Schwierigkeitsgrad (siehe nachfolgenden Abschnitt „Referenzgutachten/-projekte im Bereich – Vorbeugender Brandschutz“);
- *Bereich – Gebäudetechnischer Brandschutz*
brandschutzrelevante gebäude- und anlagentechnische Ausführungsplanungen und / oder Brandschutzgutachten für Sonderbauten unterschiedlicher Art und mit höherem brandschutztechnischem Schwierigkeitsgrad (siehe nachfolgenden Abschnitt „Referenzgutachten/-projekte im Bereich – Gebäudetechnischer Brandschutz“).

Die Referenzliste muss für jedes Referenzgutachten/-projekt eine Kurzschilderung der objekt-bezogenen Brandschutzaspekte zu folgenden Punkten beinhalten:

- Ort, Zeit, Ausführungsart, Nutzungsart, Anzahl Nutzer,
- Höhe der baulichen Anlage, Größe der Grundfläche der baulichen Anlage, Zahl der Geschosse, Geschossfläche,
- Anzahl Brandabschnitte, Anzahl notwendiger Treppenräume,
- ggf. brandschutztechnische / gebäude- und sicherheitstechnische Besonderheiten.

Bei der Erstellung der Referenzgutachten/-projekte sind die Anforderungen gemäß Anlage 2 zu beachten.

Ergänzend zur Referenzliste hat der Kandidat eine eidesstattliche Erklärung darüber einzureichen, dass er für die Erarbeitung der in der Referenzliste verzeichneten Gutachten/ Projekte eigenständig verantwortlich war (*in der Vorlage enthalten*). Die Referenzliste zur Eintragung der Gutachten/ Projekte wird durch die Zertifizierungsstelle zur Verfügung gestellt (*Vorlage*).

Der Prüfungsausschuss wählt aus der eingereichten Referenzliste 2 Referenzgutachten/-projekte aus. Diese sind vom Antragsteller daraufhin in einem prüffähigen Zustand digital als druckbares PDF-Dokument einzureichen. Planunterlagen im Format größer DIN A2, sind vorzugsweise in Papierform einzureichen. Personenbezogene Daten sind zu anonymisieren oder zu schwärzen.

Bei der Einreichung der Referenzgutachten/-projekte sind folgende Hinweise zu beachten:

Referenzgutachten/-projekte im Bereich – Vorbeugender Brandschutz

Generell werden Referenzgutachten/-projekte von baulichen Anlagen entsprechend § 2 Abs. 4 der MBO akzeptiert. Dabei sind nachfolgend beschriebene Einschränkungen zu beachten.

Nicht akzeptiert werden Brandschutzplanungen / -begutachtungen / -prüfungen von

- baulichen Anlagen mit > 30 m Höhe ohne Aufenthaltsräume oberhalb von 30 m,
- Praxen mit nur ambulanter Versorgung und ohne Sonderbaueigenschaft,
- Industriegebäuden mit Nachweis nach Abschnitt 6 der MIndBauRL,
- eingeschossigen Kindergärten und Horten,
- Beherbergungsstätten mit weniger als 60 Betten bzw. weniger als 30 Betten pro Geschoss,
- Camping- und Wochenendplätzen,
- Fliegenden Bauten, ausgenommen Zelte die nach einer Sonderbau-Verordnung zu behandeln sind,
- Garagen.

Alle anderen nicht unter § 2 Abs. 4 der MBO explizit aufgeführten Sonderbauten unterliegen einer Einzelfallentscheidung zur Zulassung durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

Referenzgutachten/-projekte im Bereich – Gebäudetechnischer Brandschutz

Generell werden Referenzgutachten/-projekte entsprechend dem Anwendungsbereich der MPrüfVO akzeptiert.

Unter höherem brandschutztechnischem Schwierigkeitsgrad werden z. B. verstanden:

- Rauchschutz-Druckbelüftungsanlagen
- Sicherheitsstromversorgungsanlagen
- automatische Brandmeldeanlagen mit mehr als 100 Meldern,
- automatische Feuerlöschanlagen,
- maschinell wirkende Rauchabzugsanlagen in Rettungswegen.

5.3 Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung beinhaltet die Bearbeitung von brandschutzrelevanten Sachverhalten und Fragestellungen in begrenzter Zeit und mit beschränkt zugelassenen Hilfsmitteln. Die Entscheidung über die zur Prüfung zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel trifft der Prüfungsausschuss im Einzelfall. Die Zertifizierungsstelle gibt die zugelassenen Hilfsmittel mit der Einladung zur Prüfung bekannt.²

Der Fragen- und Aufgabenkatalog wird von EIPOSCERT vertraulich behandelt. Die schriftliche Prüfung wird von EIPOSCERT beaufsichtigt. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis des Aufsichtführenden zulässig.

Der Gesamtumfang der schriftlichen Prüfung beträgt 330 Minuten.

In der schriftlichen Prüfung sind die nachfolgenden Prüfungsteile in der angegebenen Zeitdauer zu bearbeiten:

Teil I: Konzepterstellung / Planung zu einem vorgegebenen brandschutzrelevanten Sachverhalt mit einem Bearbeitungszeitraum von 135 Minuten

- *Bereich – Vorbeugender Brandschutz*

Der Kandidat erhält mindestens einen Grundriss und eine bautechnische Beschreibung eines vorgegebenen Gebäudes und muss ein Kurzkonzept in Form einer Bewertung aus brandschutztechnischer Sicht erstellen.

In den Grundriss (und ggf. in die Schnittdarstellung) muss der Kandidat alle erforderlichen brandschutztechnischen Maßnahmen in Hinblick auf die Erfüllung der bauordnungsrechtlichen Mindestanforderungen zur Erzielung der Genehmigungsfähigkeit eintragen.

2 Hilfsmittel können Regelungen sein, die für den Brandschutz relevant sind (z. B. Landesbauordnungen, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften, Technische Baubestimmungen und Richtlinien). Hilfsmittel dürfen keine inhaltlichen Zusätze, Einlagen, Bemerkungen oder Ähnliches enthalten.

- *Bereich – Gebäudetechnischer Brandschutz*

Der Kandidat muss auf der Grundlage eines vorgegebenen Brandschutzkonzeptes eine Planung / Beschreibung der erforderlichen brandschutzrelevanten Maßnahmen für die Gebäude- und Anlagentechnik erstellen.

Teil II: Plausibilitätsprüfung mit einem Bearbeitungszeitraum von 75 Minuten

- *Bereich – Vorbeugender Brandschutz*

Der Kandidat erhält i. d. R. Auszüge aus einem fehlerhaften Brandschutzkonzept / -gutachten und muss dieses auf Plausibilität prüfen sowie ggf. Fragestellungen hierzu beantworten.

- *Bereich – Gebäudetechnischer Brandschutz*

Der Kandidat erhält i. d. R. Auszüge aus einer fehlerhaften gebäude- und anlagentechnischen Planung und muss diese auf Plausibilität hinsichtlich brandschutzrelevanter Anforderungen prüfen sowie ggf. Fragestellungen hierzu beantworten.

Teil III: Bearbeitung von Einzelfragen mit einem Bearbeitungszeitraum von 120 Minuten

- Bearbeitung von Einzelfragen zu unterschiedlichen Themen aus dem Prüfstoffverzeichnis (siehe Anlage 1)
- Für die Beantwortung der Fragen genügt in aller Regel eine verbale und in der Sache korrekte Beantwortung. In einzelnen Prüfungsbereichen können Fragen enthalten sein, die eine kurze rechnerische Nachweisführung bedingen.

5.4 Mündliche Prüfung

Der Prüfbereich der mündlichen Prüfung wird durch das Prüfstoffverzeichnis (siehe Anlage 1) bestimmt und durch einen Fragenkatalog konkretisiert, der von EIPOSCERT vertraulich behandelt wird. Ebenso zulässig können ergänzende bzw. vertiefende Zusatzfragen sein, welche dann entsprechend in die Bewertung einzubeziehen sind.

Die Prüfung wird regulär als Einzelprüfung in Präsenz durchgeführt. In begründeten Ausnahmefällen ist eine hybride Durchführungsform möglich. In besonderen Härtefällen (z.B. Krisensituationen) besteht die Option zur Durchführung einer reinen Onlineprüfung als Video- und Audiokonferenz. Die Entscheidung zur Durchführungsform trifft die Zertifizierungsstelle in Abstimmung mit der Prüfungskommission.

Die Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt 35 Minuten. Die Prüfungszeit kann um bis zu 5 Minuten verlängert bzw. verkürzt werden.

In der Zertifizierungsprüfung besteht die Prüfungskommission aus drei, in begründeten Ausnahmefällen mindestens jedoch aus zwei Prüfern des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfung wird durch einen Vertreter von EIPOSCERT stichwortartig protokolliert. Weitere Vertreter von EIPOSCERT oder der Akkreditierungsstelle können der Prüfung beiwohnen. Die Prüfung ist nicht öffentlich. Mit Zustimmung des Kandidaten und der Prüfungskommission können Beobachter an der Prüfung teilnehmen. Die Prüfung kann mit Einverständniserklärung des Kandidaten aufgezeichnet werden.

5.5 Prüfungsbewertung

Die Bewertung der Prüfungen erfolgt im jeweiligen Zertifizierungsbereich durch die entsprechenden Mitglieder des Prüfungsausschusses. Die Beurteilung aller Bestandteile der Erstzertifizierungsprüfung werden von den Prüfern und von EIPOSCERT nachvollziehbar dokumentiert.

Referenzprojekte

Die Referenzprojekte gelten als bestanden, wenn der Kandidat jeweils mindestens 70 % der Höchstpunktzahl erreicht hat.

EIPOSCERT teilt dem Kandidaten das Prüfungsergebnis (bestanden / nicht bestanden) schriftlich mit.

Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung gilt als bestanden, wenn der Kandidat in jedem einzelnen Prüfungsteil (d.h. Teil 1-3) mindestens 50 % der jeweiligen Höchstpunktzahl sowie im Durchschnitt über alle Prüfungsteile mindestens 70 % der gesamten Höchstpunktzahl erreicht hat. Bei der Prüfungsbewertung sind alle Teile gleich zu gewichten.

EIPOSCERT teilt dem Kandidaten das Prüfungsergebnis (bestanden / nicht bestanden) schriftlich mit.

Mündliche Prüfung

Die Prüfungskommission entscheidet mehrheitlich über das Bestehen oder Nichtbestehen der mündlichen Prüfung. Bei zwei Prüfern entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die mündliche Prüfung gilt als bestanden, wenn der Kandidat mindestens 70 % der Höchstpunktzahl erreicht hat.

Die Prüfungskommission gibt dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung das Ergebnis (bestanden / nicht bestanden) bekannt.

Gesamtergebnis

Hat der Kandidat alle einzelnen Prüfungen bestanden, so gilt die Gesamtprüfung als bestanden.

5.6 Wiederholung der Prüfung

Wurden Prüfungsteile nicht bestanden, werden dem Kandidaten mit der schriftlichen Mitteilung über das Prüfungsergebnis auch Angaben zu den Bedingungen und Fristen einer Wiederholungsprüfung bekannt gegeben.

Für die einzelnen Prüfungsbestandteile gelten dabei nachfolgend beschriebene Wiederholungsmöglichkeiten.³

3 Hinweis: Für die erneute bzw. neue Prüfung eines Referenzprojektes, einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung wird eine Gebühr lt. geltender Gebührenordnung von EIPOSCERT fällig.

Referenzliste / Referenzprojekt

Wird die Referenzliste oder ein Referenzprojekt nicht anerkannt, ist eine neue Referenzliste bzw. ein neues Referenzprojekt einzureichen oder die eingereichte Referenzliste bzw. das eingereichte Referenzprojekt einmalig nachzubessern. Danach besteht nur noch einmalig die Möglichkeit, eine neue Referenzliste bzw. ein neues Referenzprojekt einzureichen.

Schriftliche Prüfung

Erreicht der Kandidat in der schriftlichen Prüfung in einem Prüfungsteil weniger als 50 % der jeweiligen Höchstpunktzahl, insgesamt jedoch im Durchschnitt über alle Prüfungsteile mindestens 70 % der Gesamtpunktzahl, so kann der Antragsteller entscheiden, entweder die gesamte schriftliche Prüfung zu wiederholen oder nur den Prüfungsteil, in dem weniger als 50 % der jeweiligen Höchstpunktzahl erreicht wurden. Entscheidet sich der Antragsteller für letzteres, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn der Antragsteller in dem zu wiederholenden Prüfungsteil mindestens 70 % der Höchstpunktzahl erreicht.

Nicht bestandene schriftliche Prüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden.

Mündliche Prüfung

Nicht bestandene mündliche Prüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden.

Gesamtprüfung

Wird eine noch ausstehende oder nicht bestandene Prüfung nicht innerhalb von zwei Jahren nachgeholt, so verfallen bereits bestandene Prüfungsteile.

5.7 Wechsel der Zertifizierungsstelle bei nicht bestandenen Prüfungen

Entscheidet sich ein Kandidat im Falle einer nicht bestandenen Zertifizierungsprüfung bei einer anderen akkreditierten Zertifizierungsstelle zu EIPOSCERT zu wechseln, so bleibt das Ergebnis der ersten abgelegten Prüfung bestehen. Die Prüfung, die er bei EIPOSCERT (erneut) ablegt, gilt als Wiederholungsprüfung.

5.8 Täuschungshandlung, Störung des Prüfungsablaufes, Versäumnis, Rücktritt

Kandidaten, die sich im Rahmen der Antragstellung zum Erst- oder Rezertifizierungsverfahren einer Täuschungshandlung schuldig machen, werden vom Zertifizierungsausschuss von der weiteren Teilnahme am Erst- oder Rezertifizierungsverfahren ausgeschlossen.

Täuscht ein Kandidat in der Prüfung oder stört er den Prüfungsablauf erheblich, so wird er von der Aufsichtsperson (Schriftliche Prüfung) oder von der Prüfungskommission (Mündliche Prüfung) von der weiteren Prüfungsteilnahme ausgeschlossen. Die Gründe für den Ausschluss werden aktenkundig gemacht. Der Zertifizierungsausschuss erklärt die Prüfung nachträglich als „nicht bestanden“.

Bei Täuschungen, die nach Zertifikatserteilung oder Zertifikatsverlängerung festgestellt werden, wird die Prüfung vom Zertifizierungsausschuss nachträglich als „nicht bestanden“ erklärt. Nach Aufforderung durch EIPOSCERT muss der zertifizierte Sachverständige unverzüglich seine Zertifizierungsurkunde zurückgeben und seinen digitalisierten Stempelabdruck vernichten. Er wird aus der Liste der zertifizierten Sachverständigen gestrichen.

Erscheint der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht oder tritt er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als „nicht bestanden“.

Weist der Kandidat dem Zertifizierungsausschuss seine Gründe für Rücktritt und / oder Versäumnis unverzüglich nach und erkennt der Zertifizierungsausschuss diese Gründe an, so gilt es nicht als Fehlversuch. Dem Kandidaten wird dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin für die Prüfung festgesetzt.

5.9 Zertifizierungsentscheidung

Der Zertifizierungsausschuss entscheidet nach eingehender Beurteilung der im gesamten Zertifizierungsprozess gesammelten Informationen über die Erstzertifizierung des Kandidaten. EIPOSCERT teilt dem Kandidaten nach der Bekanntgabe der letzten Prüfungsergebnisse die Zertifizierungsentscheidung schriftlich mit.

5.10 Einsichtnahme in die Prüfungsakten

Der Antragsteller hat das Recht zur Einsicht in seine Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Bewertungen der Prüfer. Der Antrag auf Einsichtnahme ist innerhalb einer Frist von vier Wochen nach schriftlicher Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei EIPOSCERT schriftlich einzureichen.

Der Leiter von EIPOSCERT bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Bei der Einsicht dürfen die Prüfungsunterlagen weder mitgenommen noch etwaige Kopien oder andere Vervielfältigungen wie z.B. Foto, Scan oder Mitschrift angefertigt werden.

5.11 Zertifizierungsverfahren bei Anerkennung von früheren externen Prüfungsleistungen

Die Anerkennung von im Zertifizierungsbereich erfolgreich erbrachten externen Prüfungsleistungen bei anderen Stellen oder im Rahmen einer öffentlichen Bestellung und Vereidigung ist auf Anfrage bei EIPOSCERT möglich (*im Antragsformular enthalten*). Ziel der Anerkennung ist die Vermeidung von Doppelprüfungen.

Erfolgreich erbrachte externe Prüfungsleistungen können dann anerkannt werden, wenn ein Prüfungsverfahren vorausgegangen ist, welches in seinem Aufbau, Ablauf sowie dem Prüfstoff vergleichbar mit dem Zertifizierungsprogramm von EIPOSCERT ist.

Der Zertifizierungsstelle müssen geeignete Berichte, Angaben und Aufzeichnungen vorgelegt werden, um darzulegen, dass die Zulassungsvoraussetzungen, Prüfungsinhalte, Prüfungsumfang, Prüfungsbewertung gleichwertig sind und den Anforderungen entsprechen, die vom Zertifizierungsprogramm aufgestellt wurden. EIPOSCERT erstellt einen Abgleich zu den Inhalten dieses Zertifizierungsprogramms, um eine Vergleichbarkeit über die Anerkennung zu dokumentieren.

Über die Anerkennung von erfolgreich erbrachten externen Prüfungsleistungen sowie den Umfang der Delta-Prüfung und die entsprechende Gebühr entscheidet der Leiter von EIPOSCERT in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einem fachlich spezialisierten Prüfer im Zertifizierungsbereich.

5.12 Erteilung und Gültigkeit von Zertifizierungsurkunde und digitalisiertem Stempelabdruck

Hat der Kandidat die Zertifizierungsprüfung insgesamt bestanden, so erhält er zum Nachweis eine Zertifizierungsurkunde und einen Stempelabdruck in digitaler Form, nachdem er die Bedingungen zu deren Vergabe und Nutzung sowie die Einhaltung der Rechte und Pflichten von zertifizierten Sachverständigen unterzeichnet hat. Die Zertifizierungsurkunde und der digitalisierte Stempelabdruck sind durch die Registriernummer personenbezogen und nicht übertragbar.

Der Gültigkeitszeitraum der Zertifizierungsurkunde und des digitalisierten Stempelabdrucks beträgt fünf Jahre, gerechnet ab dem Ausstellungsdatum der Zertifizierungsurkunde.

Zertifizierungsurkunde und digitalisierter Stempelabdruck verbleiben im Eigentum von EIPOSCERT. Bei endgültigem Entzug der Zertifizierung (siehe Kapitel 8) oder Erlöschen der Zertifizierung ist die Zertifizierungsurkunde an EIPOSCERT zurückzugeben, der digitalisierte Stempelabdruck ist zu vernichten.

Die Zertifizierung erlischt, wenn:

- der zertifizierte Sachverständige gegenüber EIPOSCERT erklärt, dass er seine Tätigkeit als zertifizierter Sachverständiger einstellt,
- die Gültigkeit der Zertifizierung abläuft und der zertifizierte Sachverständige nicht rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit eine Rezertifizierung beantragt hat oder
- die Zertifizierung gemäß Kapitel 8 endgültig entzogen wird.

6 Überwachung

6.1 Weiterbildung

Zur Sicherstellung der dauerhaften fachlichen Qualifikation des Zertifizierten hat dieser eine jährliche Weiterbildung von mindestens 3 Tagen (18 Zeitstunden bzw. 24 akademische Stunden á 45 Minuten) in entsprechenden fachspezifischen Veranstaltungen nachzuweisen. Diese Veranstaltungen müssen von EIPOSCERT anerkannt werden.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Weiterbildung jahresübergreifend nachgewiesen werden. Die Entscheidung darüber trifft der Leiter von EIPOSCERT.

Es werden nur Bescheinigungen anerkannt, denen die Dauer und der Inhalt der Veranstaltung entnommen werden können. Sofern die Zeiten auf den Teilnahmebestätigungen nicht enthalten sind, ist ergänzend der Programmablauf oder ein anderes Dokument des Veranstalters (auf dem die Dauer ersichtlich ist) einzureichen.

Als Weiterbildung können auf Antrag auch Veröffentlichungen in Fachzeitschriften, die Durchführung von Referenten- / Dozententätigkeit zu einschlägigen Themen sowie die Mitarbeit in Gremien und Fachverbänden des Zertifizierungsgebietes in Summe bis maximal einen Tag (acht akademische Stunden á 45 Minuten) pro Jahr anerkannt werden.

Die Weiterbildungsnachweise müssen bis zum Ende des Überwachungsjahres unaufgefordert vorgelegt werden. Die Nachweise sind digital als druckbare PDF-Dokumente einzureichen.

6.2 Überwachungsgutachten/-projekte

Um die Qualität der vom Zertifikatsinhaber verfassten Gutachten/ Projekte wie (z. B. Konzepte, Gutachten, Planungen) sicherzustellen, hat dieser während des Gültigkeitszeitraums der Zertifizierung mindestens zwei selbstverfasste Überwachungsgutachten/-projekte zur Überprüfung einzureichen. Die Einreichung ist in folgender Form vorzunehmen:

- 1 Überwachungsgutachten/-projekt 2 Jahre nach Erteilung der Zertifizierung,
- 1 Überwachungsgutachten/-projekt 4 Jahre nach Erteilung der Zertifizierung.

Die eingereichten Überwachungsgutachten/-projekte sollen grundsätzlich im Überwachungszeitraum erstellt worden sein und sind in einem prüffähigen Zustand digital als druckbares PDF-Dokument einzureichen. Planunterlagen im Format größer DIN A2, sind vorzugsweise in Papierform einzureichen. Personenbezogene Daten sind zu anonymisieren oder zu schwärzen.

Es ist darauf zu achten, dass die einzureichenden Überwachungsgutachten/-projekte den Anforderungen im Rahmen der Erstzertifizierung entsprechen (siehe Kapitel 5.2).

Das Überwachungsprojekt, das vier Jahre nach der Zertifizierung eingereicht wird, wird gemäß Kapitel 7.2 zur Vorbereitung der Rezertifizierungsprüfung verwendet.

Für die Bewertung und Wiederholungsmöglichkeiten der Überwachungsgutachten/-projekte gelten die Bedingungen entsprechend der Erstzertifizierung (siehe Kapitel 5.5 und 5.6).

Bei Nichterfüllen der Anforderungen an die Weiterbildung und die einzureichenden Überwachungsgutachten/-projekte fordert EIPOSCERT den zertifizierten Sachverständigen max. zweimal unter Fristsetzung auf, die Anforderungen zu erfüllen. Kommt der zertifizierte Sachverständige den Aufforderungen nicht nach, leitet EIPOSCERT ggf. geeignete Maßnahmen ein, um diese abzustellen (siehe Kapitel 8).

6.3 Kontrollbegutachtung

Kontrollbegutachtungen können bei Bekanntwerden von Mängeln oder Verfehlungen während der Gültigkeitsdauer einer Zertifizierung durch von der Zertifizierungsstelle bestimmte Prüfer stattfinden und dienen der Prüfung der Einhaltung der Zertifizierungsbedingungen.

Bei negativer Bewertung der Stichprobenkontrollen (Gutachten-/Projektüberprüfung) entscheidet die Zertifizierungsstelle, ob eine erweiterte Kontrollbegutachtung stattfindet.

Inhalt der erweiterten Kontrollbegutachtung ist eine weitere stichprobenartige Prüfung von Gutachten/ Projekten sowie das Vorgehen des Zertifizierten bei der Gutachten- bzw. Projekterstellung in der Praxis. Maßgebend bei dieser Beurteilung sind die Mindestanforderungen an Gutachten/ Projekte.

Das Ergebnis der Kontrollbegutachtung wird schriftlich dokumentiert und ausgewertet.

6.4 Aussetzung

Auf schriftlichen Antrag kann die Zertifizierung in begründeten Fällen wie beispielsweise Mutterschutz, Elternzeit oder längere Krankheit etc., bis maximal zum Ablauf der gültigen Zertifizierung ausgesetzt werden. Der Zeitraum der Aussetzung führt nicht zu einer Verlängerung der Gültigkeit der Zertifizierung.

Die Gründe für eine Aussetzung sind durch den Zertifizierten nachzuweisen. Die Entscheidung über eine Aussetzung trifft die Zertifizierungsstelle. Der Zertifizierte wird über die Entscheidung schriftlich informiert.

Während der Aussetzung wird der Zertifizierte von der Liste der Zertifizierten gestrichen. Die Verwendung des Titels und die Benutzung des digitalisierten Stempelabdrucks ist während der Aussetzung nicht erlaubt. Für die Dauer der Aussetzung fallen keine Überwachungsgebühren an.

Nach Beendigung der Aussetzung kann durch die Zertifizierungsstelle im Folgejahr eine umfangreichere Weiterbildung und/ oder die Einreichung von zusätzlichen Gutachten / Projekten gefordert werden.

Die Antragstellung zur Rezertifizierung hat spätestens vor Ablauf der Gültigkeit der Zertifizierung zu erfolgen.

7 Rezertifizierung

Die Rezertifizierung dient der Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Zertifizierung um weitere fünf Jahre.

Bezüglich Täuschungshandlungen, Störung des Prüfungsablaufes, Versäumnis sowie Rücktritt im Rahmen des Rezertifizierungsverfahrens gilt Kapitel 5.8..

7.1 Zulassungsvoraussetzungen und Antragstellung

Voraussetzung für die Rezertifizierung ist der positive Abschluss der Überwachungsmaßnahmen, d. h. der Nachweis der jährlichen Weiterbildung und die positive Bewertung der Überwachungsgutachten/-projekte (siehe Kapitel 6).

Der Antrag auf Rezertifizierung sollte spätestens sechs Monate vor Ablauf der Zertifizierung bei EIPOSCERT eingereicht werden. Alle weiteren Unterlagen liegen EIPOSCERT vor; eine Aktualisierung wird insoweit erforderlich, sofern sich zwischenzeitlich Änderungen ergeben haben. EIPOSCERT behält sich vor, zusätzliche Unterlagen anzufordern.

Über die Zulassung oder Nichtzulassung zur Rezertifizierung entscheidet der Leiter von EIPOSCERT. Die Entscheidung wird dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

7.2 Rezertifizierungsprüfung

Musste der Zertifizierte im Rahmen der Überwachung keine oder nur eine der einzureichenden Überwachungsreferenzen einmalig nachbessern oder wiederholen, entfällt bei ordnungsgemäßer Erfüllung aller sonstigen Verpflichtungen in der Überwachungszeit (gem. Kapitel 6), die Pflicht zur Teilnahme an der mündlichen Rezertifizierungsprüfung. Die Rezertifizierung gilt in diesem Fall als bestanden.

Musste im Rahmen der Überwachung eine Überwachungsreferenz zweimal nachgebessert oder wiederholt werden oder mehr als eine Überwachungsreferenz einmalig nachgebessert oder wiederholt werden, ergibt sich die Pflicht zur Teilnahme an einer mündlichen Rezertifizierungsprüfung.

Der zertifizierte Sachverständige hat in der mündlichen Rezertifizierungsprüfung analog den Regeln der mündlichen Erstzertifizierungsprüfung nachzuweisen, dass sein Fachwissen dem aktuellen Stand des Zertifizierungsgebiets entspricht.

Inhalt der mündlichen Rezertifizierungsprüfung sind insbesondere die den Zertifizierungsbereich betreffenden Neuerungen entsprechend Prüfstoffverzeichnis und das Überwachungsgutachten/-projekt, das vier Jahre nach der Zertifizierung eingereicht wurde. Ebenso zulässig können ergänzende bzw. vertiefende Zusatzfragen sein, welche dann entsprechend in die Bewertung einzubeziehen sind.

Die mündliche Rezertifizierungsprüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt wird. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt 35 Minuten. Die Prüfungszeit kann um bis zu fünf Minuten verlängert bzw. verkürzt werden.

In der mündlichen Rezertifizierungsprüfung besteht die Prüfungskommission aus drei, in begründeten Ausnahmefällen mindestens jedoch aus zwei Prüfern des Prüfungsausschusses.

Die Durchführung der Prüfung wird von einem Vertreter von EIPOSCERT stichwortartig protokolliert. Weitere Vertreter von EIPOSCERT oder der Akkreditierungsstelle können der Prüfung beiwohnen.

Die Prüfung ist nicht öffentlich. Mit Zustimmung des Kandidaten und der Prüfungskommission können Beobachter zugelassen werden.

Die Prüfung kann mit Einverständniserklärung des Kandidaten aufgezeichnet werden.

7.3 Prüfungsbewertung

Die Prüfungskommission entscheidet mehrheitlich über das Bestehen oder Nichtbestehen der mündlichen Rezertifizierungsprüfung. Bei zwei Prüfern entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei der Prüfungsbewertung sind beide Prüfungsteile gleich zu gewichten. Die mündliche Rezertifizierungsprüfung gilt als bestanden, wenn der Kandidat insgesamt mindestens 70 % der gesamten Höchstpunktzahl erreicht hat.

Die Prüfungskommission gibt dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Rezertifizierungsprüfung das Ergebnis (bestanden / nicht bestanden) bekannt.

7.4 Wiederholung

Besteht ein Kandidat die mündliche Rezertifizierungsprüfung nicht, so kann er diese höchstens zweimal wiederholen. Es ist ein Antrag auf Wiederholung der mündlichen Rezertifizierungsprüfung zu stellen.

Für jede Wiederholung der mündlichen Rezertifizierungsprüfung ist ein neues Überwachungsgutachten/-projekt gemäß den Anforderungen unter Punkt 6.2 zur Bewertung einzureichen.

Eine noch ausstehende oder nicht bestandene Rezertifizierungsprüfung muss innerhalb von einem Jahr nachgeholt werden, sonst verfallen bereits bestandene Prüfungsteile. Innerhalb dieser Zeit ist die Zertifizierung ausgesetzt.

In begründeten Härtefällen kann mit schriftlichem Antrag eine ausstehende oder nicht bestandene Rezertifizierung innerhalb von zwei Jahren nachgeholt werden. Über den Antrag entscheidet der Leiter der Zertifizierungsstelle. Die Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

Im Falle einer Aussetzung wird der Zertifizierte von der Liste der Zertifizierten gestrichen. Die Verwendung des Titels und die Benutzung des digitalisierten Stempelabdrucks ist während der Aussetzung nicht erlaubt.

7.5 Rezertifizierungsentscheidung und Zertifikatsverlängerung

Der Zertifizierungsausschuss entscheidet auf der Grundlage der im gesamten Rezertifizierungsprozess gesammelten Informationen über die Rezertifizierung des Kandidaten. EIPOSCERT teilt dem Kandidaten die Rezertifizierungsentscheidung schriftlich mit.

Hat der Kandidat die Rezertifizierung bestanden, so verlängert sich der Gültigkeitszeitraum seiner Zertifizierung um weitere fünf Jahre. Erfolgt die Rezertifizierung nach Ablauf der Gültigkeit, aufgrund einer Aussetzung, beginnt die neue Gültigkeit der Zertifizierung mit der Rezertifizierungsentscheidung und endet mit dem Ablaufdatum des letzten regulären Zertifizierungszyklus.

Wird keine neue Rezertifizierung beantragt, erlischt die Zertifizierung automatisch.

8 Sanktionierende Maßnahmen

Verstößt ein zertifizierter Sachverständiger gegen die Regeln des Zertifizierungsprogramms oder erfüllt er in sonstiger Weise nicht mehr die Anforderungen an zertifizierte Sachverständige, wird dies durch EIPOSCERT verfolgt.

Die Zertifizierungsstelle meldet Verstöße o. ä. an den Zertifizierungsausschuss. Der Zertifizierungsausschuss wertet die Schwere der Verstöße und fordert den betroffenen zertifizierten Sachverständigen über die Zertifizierungsstelle zur schriftlichen Stellungnahme auf. Der Zertifizierte erhält dazu eine Frist von 30 Kalendertagen.

Nach Eingang der Stellungnahme bzw. spätestens nach Ablauf der Frist entscheidet der Zertifizierungsausschuss je nach Schwere des Verstoßes über folgende abgestufte Maßnahmen:

- Verwarnung,
- befristete Aussetzung der Zertifizierung,
- endgültiger Entzug der Zertifizierung.

Befristete Aussetzung der Zertifizierung

EIPOSCERT kann die Berechtigung zur Nutzung von Zertifizierungsurkunde und digitalisiertem Stempelabdruck für maximal sechs Monate aussetzen, wenn

- der zertifizierte Sachverständige nicht auf wiederholte Verwarnungen reagiert und die begutachtende Person im Rahmen der Bewertung einer Überwachungsmaßnahme zu dem Schluss gelangt, dass die Zertifizierung ausgesetzt werden sollte, bis die erforderlichen korrektiven Maßnahmen seitens des zertifizierten Sachverständigen umgesetzt sind,
- der zertifizierte Sachverständige seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.

Die Verwendung des Titels und die Benutzung des digitalisierten Stempelabdrucks sowie die Werbung mit dem Titel ist während der Aussetzung nicht erlaubt. Für die Dauer der Aussetzung fallen keine Überwachungsgebühren an.

Die Dauer der Aussetzung hat keinen Einfluss auf die Gültigkeit der Zertifizierung, d. h. die Gültigkeit verlängert sich nicht um den entsprechenden Zeitraum der Aussetzung.

Endgültiger Entzug der Zertifizierung

EIPOSCERT kann die Zertifizierung endgültig entziehen, wenn

- Verstöße gegen die Rechte und Pflichten der zertifizierten Sachverständigen (wie in Kapitel 9 aufgeführt) vorliegen,
- wenn die von EIPOSCERT festgelegten Auflagen gegenüber dem zertifizierten Sachverständigen auch nach einem Aussetzen der Urkunden- und Stempelnutzung nicht erfüllt werden.

Im Falle eines Entzugs der Zertifizierung hat der zertifizierte Sachverständige das Zertifikat unverzüglich an EIPOSCERT zurückzugeben, den digitalisierten Stempelabdruck zu vernichten und die Werbung mit dem Titel zu unterlassen. Der Betroffene wird von der Liste der zertifizierten Sachverständigen gestrichen.

9 Rechte und Pflichten

Alle nachstehend genannten Rechte und Pflichten gelten für die Tätigkeit als zertifizierter Sachverständiger und sind von Personen im Angestelltenverhältnis bei Bewertungstätigkeiten im Auftrage ihrer Dienstherren sinngemäß anzuwenden.

9.1 Unabhängige, weisungsfreie, gewissenhafte und unparteiische Aufgabenerfüllung

Der Sachverständige darf bei der Erbringung seiner Leistungen keiner Einflussnahme ausgesetzt sein, die geeignet ist, seine tatsächlichen Feststellungen, Bewertungen und Schlussfolgerungen so zu beeinträchtigen, dass die gebotene Objektivität und Glaubwürdigkeit seiner Aussagen nicht mehr gewährleistet sind (Unabhängigkeit).

Der Sachverständige darf keine Verpflichtungen eingehen oder Weisungen entgegennehmen, die geeignet sind, seine tatsächlichen Feststellungen und Beurteilungen zu verfälschen (Weisungsfreiheit).

Der Sachverständige hat seine Aufträge unter Berücksichtigung des aktuellen Standes von Wissenschaft, Technik und Erfahrung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Sachverständigen zu erledigen. Die tatsächlichen Grundlagen für gutachterliche Aussagen sind sorgfältig zu ermitteln. Die Gutachten bzw. Dokumentationen müssen systematisch aufgebaut, übersichtlich gegliedert, nachvollziehbar begründet und auf das Wesentliche konzentriert werden. Kommen für die Beantwortung der gestellten Fragen mehrere Lösungen ernsthaft in Betracht, so hat der Sachverständige diese darzulegen und gegeneinander abzuwägen. Er hat in der Regel die in diesem Dokument beschriebenen Anforderungen an Gutachten zu beachten (Gewissenhaftigkeit).

Der Sachverständige hat bei der Erbringung seiner Leistung stets darauf zu achten, dass er sich nicht der Besorgnis der Befangenheit aussetzt. Er hat bei der Erstellung seines Gutachtens bzw. seiner Dokumentation strikte Neutralität zu wahren und muss die gestellten Fragen objektiv und unvoreingenommen beantworten. Auf Umstände, die geeignet sind, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu begründen, hat er seinen Auftraggeber vor Auftragsübernahme hinzuweisen. Treten nach Auftragsübernahme derartige Umstände ein, so hat er seinen Auftraggeber unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen (Unparteilichkeit).

9.2 Persönliche Aufgabenerledigung und Beschäftigung von Hilfskräften

Der Sachverständige hat die von ihm angeforderten Leistungen unter Anwendung der ihm zuerkannten Sachkunde in eigener Person zu erbringen (persönliche Aufgabenerledigung).

Hilfskräfte darf er bei Gerichtsaufträgen nur zur Vorbereitung des Gutachtens und insgesamt nur insoweit beschäftigen, als er ihre Mitarbeit ordnungsgemäß überwachen kann; den Umfang ihrer Tätigkeit hat er im Gutachten kenntlich zu machen.

Hilfskraft ist, wer den Sachverständigen bei der Erbringung seiner Leistung nach dessen Weisungen auf dem Sachgebiet unterstützt.

Bei außergerichtlichen Leistungen darf der Sachverständige Hilfskräfte über Vorbereitungsarbeiten hinaus einsetzen, wenn der Auftraggeber zustimmt und Art und Umfang der Mitwirkung offengelegt werden.

9.3 Verpflichtung zur Gutachtenerstattung

Der Sachverständige ist zur Erstattung von Gutachten für Gerichte und Verwaltungsbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften verpflichtet.

Der Sachverständige ist zur Erstattung von Gutachten und zur Erbringung sonstiger Leistungen wie Beratungen, Überwachungen, Prüfungen, Erteilung von Bescheinigungen sowie schiedsgutachterliche und schiedsrichterliche Tätigkeiten auch gegenüber anderen Auftraggebern verpflichtet. Er kann jedoch die Übernahme eines Auftrags verweigern, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; die Ablehnung des Auftrags ist dem Auftraggeber unverzüglich zu erklären.

9.4 Form der Dokumentation und gemeinschaftliche Leistungen

Soweit der Sachverständige mit seinem Auftraggeber keine andere Form vereinbart hat, erbringt er seine Leistungen in Schriftform oder in elektronischer Form. Erbringt er sie in elektronischer Form, trägt er für eine der Schriftform gleichwertige Fälschungssicherheit Sorge.

Erbringen mehrere Sachverständige eine Leistung gemeinsam, muss in der Dokumentation zweifelsfrei erkennbar sein, welcher Sachverständige für welche Teile verantwortlich ist.

Leistungen in schriftlicher oder elektronischer Form müssen von allen beteiligten Sachverständigen unterschrieben oder elektronisch gezeichnet werden.

Übernimmt ein Sachverständiger Leistungen Dritter, muss er darauf hinweisen.

9.5 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

Der Sachverständige hat über jede von ihm angeforderte Leistung Aufzeichnungen zu machen. Aus diesen müssen ersichtlich sein:

- der Name des Auftraggebers,
- der Tag der Auftragserteilung,
- der Gegenstand des Auftrags,
- der Tag, an dem die Leistung erbracht wurde oder die Gründe, aus denen sie nicht erbracht worden ist,
- Beanstandungen an der Tätigkeit des Sachverständigen und
- Beschwerden über den Inhalt und das Ergebnis der gutachterlichen Leistung.

Der Sachverständige ist verpflichtet, die vorgenannten Aufzeichnungen sowie ein vollständiges Exemplar seiner Dokumentation (u. a. Gutachten, Konzept, Prüfbericht) 10 Jahre lang aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Aufzeichnungen zu machen oder die Unterlagen entstanden sind.

Werden die genannten Dokumente auf Datenträgern gespeichert, muss der Sachverständige sicherstellen, dass die Daten während der Dauer der Aufbewahrungsfrist verfügbar sind und jederzeit innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können. Er muss weiterhin sicherstellen, dass diese Dokumente nicht nachträglich geändert werden können.

9.6 Haftung und Versicherung

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Aufgabenerfüllung hat der Sachverständige die volle Verantwortung zu übernehmen. Der Sachverständige darf seine Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nicht ausschließen.

Der Sachverständige hat eine Haftpflichtversicherung in angemessenem Umfang und in angemessener Höhe abzuschließen und während der Zeit der Zertifizierung aufrecht zu erhalten. Er hat sie in regelmäßigen Abständen auf Angemessenheit zu überprüfen.

Der Sachverständige trägt für die Tätigkeit seiner Mitarbeiter die volle Verantwortung. Er muss daher seine Mitarbeiter hinsichtlich ihrer fachlichen Eignung und persönlichen Zuverlässigkeit sorgfältig auswählen, einweisen, anleiten, überwachen und fortbilden. Art, Inhalt und Umfang der Pflicht zur Überwachung und Anweisung der Hilfskräfte im Einzelfall bestimmen sich nach dem Maß ihrer Sachkunde und Erfahrung sowie der Gegebenheiten und Schwierigkeiten des konkreten Gutachtenauftrags.

Steht der Sachverständige in einem Angestelltenverhältnis, genügt eine entsprechende Haftungsabsicherung durch den Arbeitgeber.

9.7 Schweigepflicht

Dem Sachverständigen ist es untersagt, Kenntnisse, welche er bei der Ausübung seiner Tätigkeit als zertifizierter Sachverständiger erlangt hat, Dritten unbefugt mitzuteilen oder zum Schaden anderer oder zu seinem oder zum Nutzen anderer unbefugt zu verwenden.

Der Sachverständige hat auch seine Mitarbeiter zur Beachtung der Schweigepflicht anzuhalten.

Die Schweigepflicht des Sachverständigen und seiner Mitarbeiter besteht über die Beendigung des Auftragsverhältnisses hinaus; sie gilt auch nach Erlöschen der Zertifizierung.

Die Schweigepflicht des Sachverständigen erstreckt sich nicht auf die Anzeige- und Auskunftspflichten nach den Kapiteln 9.10 und 9.11.

9.8 Pflicht zur Weiterbildung und zum Erfahrungsaustausch

Der Sachverständige hat sich auf dem Sachgebiet, für das er zertifiziert ist, im erforderlichen Umfang (siehe Kapitel 6.1) fortzubilden und dies in entsprechender Form der Zertifizierungsstelle jährlich nachzuweisen. Sofern es Möglichkeiten zum Erfahrungsaustausch auf seinem Sachgebiet gibt, hat er diese wahrzunehmen.

9.9 Zertifikats- und Stempelnutzung, Bekanntmachung, Werbung

Der Sachverständige ist berechtigt, im Rahmen seiner Zertifizierungstätigkeit auf Briefbögen, auf Drucksachen und in Werbeanzeigen auf die Zertifizierung hinzuweisen und in den Unterlagen den die Zertifizierung ausweisenden digitalisierten Stempelabdruck zu setzen. Hinweise auf die Zertifizierung müssen sich an das von EIPOSCERT vorgegebene Textmuster halten.

Bei Verwendungen der Zertifizierungsurkunde und des digitalisierten Stempelabdrucks müssen diese vollständig dargestellt werden. Die Zertifizierungsurkunde und der digitalisierte Stempelabdruck können in schwarz-weißer Abbildung benutzt werden.

Bei farbiger Abbildung sind die Zertifizierungsurkunde und der digitalisierte Stempelabdruck entsprechend der Vorlage zu drucken. Die Zertifizierungsurkunde und der digitalisierte Stempelabdruck dürfen unter Beibehaltung der Seitenverhältnisse skaliert (vergrößert oder verkleinert) werden. Eine Verkleinerung darf nur insoweit erfolgen, als der Inhalt noch lesbar ist.

Inkorrekte Verwendung der Zertifizierungsurkunde bzw. des digitalisierten Stempelabdrucks können zum Entzug der Zertifizierung führen. Fälschung durch Hinzufügen, Streichen oder sonstige Änderungen gelten als Missbrauch und führen zum Entzug der Zertifizierung.

EIPOSCERT informiert den zertifizierten Sachverständigen unverzüglich über Änderungen der Nutzung von Zertifizierungsurkunde und digitalisiertem Stempelabdruck.

Als zertifizierter Sachverständiger darf er nur in den Fällen auftreten, in welchen er auf dem Zertifizierungsbereich gutachterliche Tätigkeiten erbringt. Der Sachverständige ist daher verpflichtet, bei Sachverständigenleistungen auf anderen Sachgebieten oder bei Leistungen im Rahmen seiner sonstigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit jedweden Hinweis auf die Zertifizierung sowie die Nutzung des die Zertifizierung ausweisenden Stempels zu unterlassen.

EIPOSCERT führt aktuelle Listen der gültigen zertifizierten Sachverständigen. Der Sachverständige hat zu dulden, dass EIPOSCERT auf Anfrage prüft und darüber informiert, ob er eine aktuelle, gültige Zertifizierung im Zertifizierungsbereich besitzt, sofern eine gesetzliche Regelung die Veröffentlichung nicht verbietet.

Werbliche Hinweise des Sachverständigen auf seine Tätigkeit müssen sich in Inhalt und Aufmachung an den Vorgaben des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb orientieren. Der Hinweis auf seine Zertifizierung hat dabei unter der Angabe des Sachgebiets, der Zertifizierungsstelle und der Zertifizierungsnorm (soweit vorhanden) zu erfolgen.

9.10 Anzeigepflichten

Der Sachverständige hat der Zertifizierungsstelle unverzüglich anzuzeigen:

- die Änderung seiner Büroanschrift oder Privatadresse,
- die Änderung seiner beruflichen Betätigungsform (z. B. Sozietät, Angestelltenverhältnis),
- den Verlust des Zertifikats oder des die Zertifizierung ausweisenden Stempels,
- die Leistung einer eidesstattlichen Versicherung nach § 807 Zivilprozessordnung,
- die Stellung eines Insolvenzantrags,
- die Einleitung eines staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens, wenn der Tatvorwurf auf eine Verletzung von Pflichten schließen lässt, die bei der Ausübung der Sachverständigentätigkeit zu beachten sind, oder er in anderer Weise geeignet ist, Zweifel an der persönlichen Eignung oder besonderen Sachkunde des Sachverständigen hervorzurufen,
- die rechtskräftige Verurteilung in einem Strafverfahren, eine andere Berufszulassung, eine staatliche Anerkennung oder eine öffentliche Bestellung bzw. deren Widerruf.

9.11 Auskunftspflichten, Überlassung von Unterlagen und Duldung der Nachschau

Der Sachverständige hat der Zertifizierungsstelle auf deren Verlangen jederzeit die zur Überwachung seiner Tätigkeit und der Einhaltung seiner Pflichten erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte innerhalb der gesetzten Frist unentgeltlich zu erteilen und die angeforderten Unterlagen vorzulegen.

Er kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen seiner Angehörigen (§ 52 Strafprozessordnung) der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem OWiG aussetzen würde.

Der Sachverständige hat auf Verlangen der Zertifizierungsstelle die aufbewahrungspflichtigen Unterlagen (vgl. Kapitel 9.5) vorzulegen und für eine angemessene Zeit zwecks Überprüfung zu überlassen. Die Zertifizierungsstelle hat in diesem Zusammenhang sicherzustellen, dass die Vorschriften des Datenschutzes und der in Kapitel 9.7 geregelten Schweigepflicht eingehalten werden.

10 Weitere grundsätzliche Regelungen

10.1 Vertraulichkeit

Sämtliche Informationen aus den Zertifizierungsverfahren sowie zu den Antragstellern unterliegen bei EIPOSCERT einer strengen Vertraulichkeit. Die Pflicht zur Geheimhaltung gilt dabei für alle Mitarbeiter der Geschäftsstelle und der Gremien von EIPOSCERT. Die Daten werden nur im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens verwendet. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt grundsätzlich nicht, solange keine gerichtlichen Aufforderungen vorliegen oder keine gesetzlichen Auflagen entgegenstehen.

Der Sachverständige hat jedoch zu dulden, dass EIPOSCERT auf Anfrage prüft und darüber informiert, ob er eine aktuelle, gültige Zertifizierung im Zertifizierungsbereich besitzt, sofern eine gesetzliche Regelung die Veröffentlichung nicht verbietet (Kapitel 1.1).

10.2 Beschwerden

Beschwerden, die den Ablauf des Zertifizierungsverfahrens (z. B. Prüfer, Prüfungsinhalte), Tätigkeiten von EIPOSCERT (z. B. unpassende Räumlichkeiten, nicht eingehaltene Fristen) oder zertifizierten Personen der Zertifizierungsstelle betreffen, können jederzeit an EIPOSCERT gerichtet werden.

Beschwerden sind in schriftlicher Form abzufassen und eigenhändig mit voller Namensunterschrift zu unterzeichnen. Die Übermittlung an EIPOSCERT kann per Post, per E-Mail oder persönliche Übergabe erfolgen. Die Identität des Beschwerdeführers sowie Anlass oder Inhalt der Beschwerde können auf Wunsch des Beschwerdeführers vertraulich behandelt werden. Über den Eingang der Beschwerde erhält der Beschwerdeführer eine schriftliche Eingangsbestätigung.

Die Beschwerde wird je nach Sachverhalt durch die Zertifizierungsstelle oder unter Einbindung zuständiger Gremien der Zertifizierungsstelle innerhalb von 3 Monaten untersucht und behandelt. Über das Ergebnis der Untersuchung wird der Beschwerdeführer schriftlich informiert.

10.3 Einsprüche

Einsprüche gegen Prüfungsergebnisse und Zertifizierungsentscheidungen müssen spätestens 4 Wochen nach der schriftlichen Benachrichtigung unter Nennung und genauer Darstellung der Gründe für den Einspruch erhoben werden. Sie sind in schriftlicher Form abzufassen und eigenhändig mit voller Namensunterschrift zu unterzeichnen. Die Übermittlung an EIPOSCERT kann per Post, per E-Mail oder persönliche Übergabe erfolgen.

Von einem Einspruchsverfahren sind Zertifizierungsentscheidungen oder -leistungen ausgenommen, welche bereits als positiv und somit als „bestanden“ oder genehmigt bewertet wurden. Einsprüche gegen Prüfungsergebnisse im Rahmen einer mündlichen Prüfung sind unverzüglich geltend zu machen. Ein nachträglicher Einspruch ist ausgeschlossen.

Einsprüche werden je nach Sachverhalt durch die Zertifizierungsstelle unter Einbindung der zuständigen Gremien der Zertifizierungsstelle innerhalb von 3 Monaten untersucht und entschieden. Über das Ergebnis der Untersuchung wird der Einspruchsführer schriftlich informiert. Danach bleibt dem Einspruchsführer der Rechtsweg.

Mit der Bearbeitung eines Einspruchs fällt eine Gebühr gemäß Gebührenordnung an. Führt der Einspruch zu einem nachträglich positiven Ergebnis der Zertifizierungsentscheidung trägt EIPOSCERT die Gebühr für den Einspruchsführer. Tritt keine Veränderung oder eine Verschlechterung ein, erfolgt keine Gebührenerstattung an den Einspruchsführer.

10.4 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Dokumentes ihre Bestandskraft verlieren, so behält unabhängig davon das übrige Dokument seine sonstige Bestandskraft.

Anlage 1 - Prüfstoffverzeichnis

Entsprechend dem Zertifizierungsbereich muss der Sachverständige über Kenntnisse mit verschiedenen Vertiefungsgraden verfügen. Die Vertiefungsgrade bestimmen den erforderlichen Umfang und die Tiefe der geforderten Kenntnisse. Die Vertiefungsgrade sind mit 1, 2, 3 gekennzeichnet:

1 = Grundkenntnisse (sicheres abrufbares Basiswissen)

2 = vertiefte Kenntnisse (sichere Anwendung und Umsetzung)

3 = Detailkenntnisse (Zusammenhänge erkennen und ableiten können)

Abkürzungen

VB = Zertifizierungsbereich - Vorbeugender Brandschutz

GT = Zertifizierungsbereich - Gebäudetechnischer Brandschutz

Kenntnisse	Vertiefungsgrad für Bereich:	
	VB	GT
1 Bauordnungsrechtliche Vorschriften		
1.1 Definition brandschutzrelevanter Grundbegriffe, wie z. B. Gebäudeklasse, Sonderbauten, erster und zweiter Rettungsweg, notwendiger Flur, notwendiger Treppenraum	3	3
1.2 Allgemeine Schutzziele zum Brandschutz (nach Bauordnungsrecht) und zugeordnete materielle Anforderungen im Sinne einer vorgegebenen brandschutztechnischen Entwurfsplanung (mit Anordnung und Ausbildung der Rettungswege einschließlich von Treppenräumen) zu „Standardbauten“ und Sonderbauten	3	2
1.3 Brandschutztechnische Grundsatzanforderungen nach Bauordnungsrecht an Sonderbauten nach den technischen Regeln (bauaufsichtliche Richtlinien, eingeführte Technische Baubestimmungen oder nach Sonderbauverordnungen; jeweils nach „Muster-Richtlinien“)	3	2
1.4 Kenntnisse zu verwaltungstechnischen Regelungen wie z. B. zum Inhalt <ul style="list-style-type: none"> - von Brandschutzkonzepten (Brandschutznachweisen), - zur Beteiligung von Brandschutzbehörden im notwendigen Umfang, - zur Handhabung von Abweichungen (§ 67 MBO) - zur bauaufsichtlichen Anforderung von Verwendbarkeits- / Anwendbarkeitsnachweisen zur Verwendung von Bauprodukten bzw. Anwendung von Bauarten in spezifischer Abstimmung auf die Belange des baulichen Brandschutzes 	3	2
2 Abwehrender Brandschutz		
2.1 Brand- und Löschlehre (Grundlagen der Verbrennung, sicherheitstechnische Kennzahlen, Löschmittel und Lösungsverfahren)	2	2
2.2 Grundlagen zur Durchführung wirksamer Brandbekämpfungsmaßnahmen (Zugänge / Zufahrten / Aufstellflächen / Bewegungsflächen für die Feuerwehr; Versorgung mit Löschwasser; Feuerwehraufzüge; Rettungsgeräte der Feuerwehr)	2	2

Kenntnisse	Vertiefungsgrad für Bereich:	
	VB	GT
2.3 Leistungsfähigkeit der örtlichen Feuerwehr (Brandschutzbedarfsplan, Ausstattung der Feuerwehr)	2	1
3 Brandverhalten von Bauprodukten und Bauarten		
3.1 Brandverhalten von Baustoffen, Bauteilen und Baukonstruktionen	3	3
3.2 Prüfung und Klassifizierung von Bauprodukten / Bauarten, Brandmodelle, nationale und europäische Klassifizierung	3	3
3.3 Grundlagen des konstruktiven Brandschutzes einschließlich Brandschutzbemessung nach Eurocode	3	1
3.4 Verwendung von Bauprodukten (Verwendbarkeitsnachweise, Übereinstimmungsnachweis, Umgang mit Abweichungen etc.)	3	3
4 Gebäude- und anlagentechnischer Brandschutz		
4.1 Anordnung, Anforderungen und Ausbildung von Brandmeldeanlagen, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Anlagen zur Rauchfreihaltung (Differenzdrucksysteme), Löschanlagen mit den zugeordneten bauordnungsrechtlichen Schutzzielen, in Koppelung mit Themen der Brandlehre; Sicherheitsstromversorgungsanlagen, einschließlich deren Funktionsfähigkeit und Funktionserhalt	2	3
4.2 Brandschutztechnische Anforderungen an die Technische Gebäudeausrüstung (nach MBO und zugeordneten Musterbestimmungen zu bspw. Lüftungsanlagen, Leitungsanlagen, Systemböden, Leitungen für medizinische Gase und Labore, Anlagen der Wärmeerzeugung)	2	3
4.3 Wechselwirkungen von Brandschutzmaßnahmen (z. B. RWA und FLA, RDA und BMA)	2	3
5 Brandschutzingenieurwesen		
5.1 Brandrisiko, Brandgefahren, Brandsicherheit	3	1
5.2 Kenntnisse über Abläufe möglicher Brandszenarien und deren Berücksichtigung bei der Planung des Brandschutzes	3	1
5.3 Grundlagen zur Berechnung der Rauchableitung: Handrechnung nach DIN 18232-2 und Simulationsverfahren (Zonen-, Feld-, CFD-Modelle) in Abstimmung auf die bauordnungsrechtlichen Schutzzielanforderungen zur Sicherung der Brandbekämpfung	2	1
5.4 Bemessung und Nachweis von Flucht- und Rettungswegen (z. B. Theorie von Predtetschenski / Milinski, Berechnung von Verzögerungszeiten, erforderlichen Durchgangsbreiten)	3	1
5.5 Kenntnisse zu DIN 18230-1, d. h. Ermittlung Brandbelastung, äquivalente Branddauer etc.	3	1
6 Organisatorischer und betrieblicher Brandschutz		
6.1 Gefährdungsbeurteilung (Gefahrstoffverordnung, Arbeitsschutzgesetz, Arbeitsstättenverordnung, Betriebssicherungsverordnung)	2	1

Kenntnisse	Vertiefungsgrad für Bereich:	
	VB	GT
6.2 organisatorischer Brandschutz (Brandschutzordnung, betriebliche Brandschutzorganisation, Ablauf- und Organisationspläne), Brandschutzmanagement	2	1
7 Rechtsgrundlagen für Sachverständige		
7.1 Sachverständige nach Bauordnungsrecht, Rechtsstellung des Sachverständigen bei privater, gerichtlicher Tätigkeit, Rechte und Pflichten	3	3
7.2 Vertragsrecht: Definition, Zustandekommen, Rechte und Pflichten der Vertragspartner	3	3
7.3 Haftung des Sachverständigen bei privater Tätigkeit aus Vertrag / Gesetz, bei gerichtlicher Tätigkeit, Möglichkeiten des Haftungsausschlusses und der Haftungsbegrenzung	3	3

Anlage 2 - Anforderungen an Referenzgutachten/-projekte

Grundsätze

Die Referenzprojekte müssen objektiv, nachvollziehbar, begründet, widerspruchsfrei und vollständig sein.

Bei den Referenzgutachten/-projekten muss es sich um Sonderbauten in Neubau oder Bestand handeln, die einen höheren Schwierigkeitsgrad in der Problemlösung aufweisen, z. B. die Auseinandersetzung mit Abweichungen / Erleichterungen und den daraus abgeleiteten Kompensationsmaßnahmen.

Angaben

Das Brandschutzkonzept muss anhand der Anforderungen des § 11 MBauVorIV erstellt worden sein. Es sollte einen ausformulierten Textteil und einen Planteil mit aussagekräftigen Brandschutzplänen (Visualisierung der Brandschutzplanung) enthalten. Als inhaltliche Orientierung kann die vfdb-Richtlinie 01/01:2000-05 dienen.

Das Brandschutzgutachten bewertet den vorhandenen Brandschutz eines Objektes. Es zeigt dabei die Übereinstimmung oder die Defizite des Bauwerkes hinsichtlich des geltenden Bauordnungsrechtes. Der Inhalt sollte sich an den in den Bestellungs Voraussetzungen für vorbeugenden Brandschutz des Institutes für Sachverständigenwesen e. V. beschriebenen Mindestanforderungen an Gutachten orientieren.

Prüfberichte sind Stellungnahmen der Brandschutzdienststelle nach vfdb 01/01-S1:2012-11 (01) und / oder Prüfberichte des Prüfindgenieurs / Prüfsachverständigen entsprechend der länderspezifischen Anforderungen.

Datum, Logo / Stempel, Unterschrift

Nutzt der Sachverständige die elektronische Form, kann er die Unterschrift einscannen.